



I. Allgemeines

1. Diese Bedingungen sind auf die Ausführung von Umbau-, Reparatur- und Änderungsarbeiten an Booten durch eine dem Schweizerischen Bootbauer-Verband angehörende Werft anwendbar.
2. Sollte sich eine Bestimmung dieser Bedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, hat das keinen Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Besteller und Werft verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck des Vertrages möglichst nahekommen.

II. Vertragsabschluss

3. Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen zwischen der Werft und dem Besteller bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform (normaler Postverkehr und Telefax, nicht jedoch E-Mail).
4. Der Vertrag kommt durch die Annahme der Bestellung durch die Werft zustande („Auftragsbestätigung“).
5. Vertragsbestimmungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit die Werft diese ausdrücklich schriftlich akzeptiert hat.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

6. Der vereinbarte Preis versteht sich netto in Schweizer Franken (exkl. MWST) und gilt für Lieferung ab Werft. Er ist ohne Abzüge oder Rückbehalte zu zahlen. Teilbeträge sind jeweils nach Vereinbarung fällig.
7. Eine Verrechnung des Bestellers mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, dass diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
8. Sämtliche Nebenkosten wie zum Beispiel für Fracht und Versicherungen gehen zu Lasten des Bestellers.
9. Der Besteller hat alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag anfallen.
10. Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne besondere Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins zu entrichten, der sich nach den am Domizil der Werft üblichen Zinsverhältnissen richtet.

IV. Lieferfristen

11. Eine Frist für die Ausführung der Arbeiten ist für die Werft nur verbindlich, wenn sie von ihr schriftlich bestätigt und der Umfang einer allfälligen Verzugsentschädigung schriftlich festgehalten worden ist.
12. Die Frist beginnt mit Abschluss des Vertrages bzw. sobald alle Voraussetzungen für den Beginn der Arbeit vorliegen. Sie gilt als eingehalten, wenn das Boot abnahmebereit ist.
13. Der Besteller kann die Einhaltung einer vereinbarten Lieferfrist nicht verlangen, wenn er ihm obliegende Mitwirkungshandlungen nicht oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt oder – ist ein solcher nicht bezeichnet – nicht unverzüglich nach schriftlicher Aufforderung der Werft vornimmt und dies die Werft ihrerseits an der Erbringung ihrer Leistung hindert. Gleiches gilt, wenn der Besteller sich mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug befindet.
14. Verlängert sich die Lieferfrist aus Gründen, welche die Werft nicht zu vertreten hat, teilt sie dies dem Besteller unverzüglich mit.
15. Ändert oder erweitert sich der Arbeits- oder Lieferumfang gegenüber dem ursprünglichen Vertrag auf Wunsch des Bestellers, so verliert die ursprünglich vereinbarte Lieferfrist ihre Gültigkeit. Der Besteller kann jedoch verlangen, dass eine neue, dem Umfang der Änderung oder Erweiterung angepasste Lieferfrist festgelegt wird.

V. Sicherheiten

16. Die Werft behält sich vor, bis zur Befriedigung ihrer Forderungen das Retentionsrecht nach den Art. 895 ff. ZGB geltend zu machen.
17. An Booten, welche nicht im Eigentum des Bestellers stehen, werden Arbeiten nur gegen vorgängige Leistung einer angemessenen Sicherheit vorgenommen.

VI. Transport

18. Das Boot, an dem Arbeiten vorzunehmen sind, ist vom Besteller auf seine Kosten bei der Werft abzuliefern und nach Durchführung der Arbeiten dort wieder abzuholen. Ein auf Verlangen des Bestellers durchgeführter An- oder Abtransport des Bootes – einschließlich einer etwaigen Verpackung und/oder Verladung – erfolgt auf Rechnung des Bestellers. Die Werft braucht

den Abtransport erst nach vollständiger Zahlung des vereinbarten Preises sowie aller bereits entstandenen und noch entstehenden Transport-, Verpackungs- und Verladekosten zu veranlassen.

19. Bei An- oder Abtransport trägt der Besteller die Transportgefahr.
20. Übernimmt die Werft den Transport, erfolgt dieser auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Besondere Wünsche betreffend Transport und Versicherung sind rechtzeitig bekannt zu geben.
21. Für den Transport wird eine Transportversicherung seitens der Werft nur auf besonderen Wunsch des Bestellers und nur in dessen Namen und für dessen Rechnung abgeschlossen. Die Werft empfiehlt den Abschluss einer Transportversicherung.

VII. Gewährleistung

22. Die Werft verpflichtet sich, die Arbeiten fachgerecht auszuführen oder durch Dritte fachgerecht ausführen zu lassen.
23. Die Werft leistet für die Dauer von 12 Monaten nach Ablieferung („Gewährleistungsfrist“) gemäss den nachfolgenden Bestimmungen Gewähr für die fachgemässe und sorgfältige Ausführung der von ihr vorgenommenen Arbeiten.
24. Die Gewährleistung für vom Besteller oder Dritten gelieferte Bestandteile entspricht der von dieser gestatteten Gewährleistung, maximal der gemäss Ziff. 23 hiervoor Vereinbarten.
25. Erweist sich das Boot oder Teile desselben als schadhaft und sind diese Mängel nachweislich auf mangelhafte Ausführung oder auf fehlerhaftes, von der Werft geliefertes Material zurückzuführen, so wird die Werft diese Mängel innerhalb einer angemessenen Frist durch Instandstellung oder Auswechseln von schadhafte Teilen beseitigen. Voraussetzung ist, dass der Werft diese Mängel während der Gewährleistungsfrist unverzüglich nach Entdeckung schriftlich angezeigt werden.
26. Für Nachbesserungsarbeiten im Rahmen der Gewährleistung übernimmt die Werft die Gewährleistung im gleichen Umfang wie für die ursprünglichen Arbeiten, allerdings nur bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist.
27. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Besteller nicht sofort geeignete Massnahmen zur Schadenminderung trifft oder wenn der Besteller oder Dritte ohne die schriftliche Zustimmung der Werft Arbeiten am Boot ausführen.
28. Die Gewährleistungsansprüche des Bestellers verjähren mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.

VIII. Haftung

29. Die Werft haftet gegenüber dem Besteller für Schäden, soweit diese von ihrem Personal anlässlich der Ausführung der ihr vom Besteller übertragenen Arbeiten oder bei der Beseitigung von Mängeln gemäss Ziff. VII nachweislich durch grobes Verschulden verursacht worden sind. Absichtlich oder grobfahrlässig verschuldete Schäden ersetzt die Werft unbegrenzt. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet sie für Personenschäden unbegrenzt, für Sachschäden bis zum Betrage von 100'000 CHF je Schadenereignis und für Vermögensschäden höchstens bis zum Betrage von 50'000 CHF je Schadenereignis.
 30. Der Besteller hat für Schäden einzustehen, die durch ihn selber oder sein Personal oder durch von ihm zur Verfügung gestellte Werkzeuge, Ausrüstungen und Materialien verursacht werden.
 31. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Ersatz von Nutzungsverlusten, Verlust von Aufträgen, entgangenen Gewinn oder von indirekten Schäden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund solche Schäden oder Verluste geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.
 32. Vorbehalten bleibt die Haftung nach dem Bundesgesetz über die Produkthaftungspflicht.
- ### IX. Gefahrtragung
33. Der Besteller trägt das Risiko der zufälligen Beschädigung und des zufälligen Verlustes des Bootes während der Ausführung der Arbeiten – ungeachtet davon, wo diese ausgeführt werden – und während des Transportes oder der Lagerung des Bootes.
 34. Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller.
- ### X. Gerichtsstand
35. Gerichtsstand für den Besteller wie auch für die Werft ist der Sitz der Werft. Es gilt das Schweizer Recht.